



Im Rahmen des GAP-SP-Programmteils „Saum- und Bandstrukturen“ werden ausschließlich mehrjährige Blümmischungen gefördert. Diese Maßnahme ist mit 780 Euro/ha attraktiv für Schläge mit durch Lage, Bodengüte und Hangneigung bedingter geringer Produktivität.

Welche Kombinationen sind möglich?

Öko-Regelungen und GAP-SP 2026

Die Öko-Regelungen der aktuellen Agrarförderperiode sind ein flexibles Instrument für Landwirte, welche die Landwirtschaft umweltverträglicher machen sollen. Wie sich diese Öko-Regelungen zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Programms GAP-SP verhalten und welche Kombinationen möglich sind, erklären Philipp Drusenheimer und Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.

Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um bundesweit angebotene freiwillige, einjährige Agrarumweltmaßnahmen, die jedoch nicht mit den klassischen mehrjährigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen von GAP-SP zu verwechseln sind. Insgesamt werden sieben verschiedene Öko-Regelungen angeboten, wobei die Öko-Regelungen 1 und 6 nochmals untergliedert sind. Dabei handelt es sich überwiegend um einzelflächenbezogene Maßnahmen, die auf Ebene eines Schlages (oder Unterschlages) umgesetzt werden können.

Die Öko-Regelungen 2 „Vielfältige Fruchtfolge“ und 4 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ werden auf Betriebsebene umgesetzt, die Prämie entsprechend für das gesamte Ackerbeziehungswise Dauergrünland des Unternehmens gewährt.

Erste oder zweite Säule

Auch wenn es zunächst ungewohnt erscheint, ist es sinnvoll, die Öko-Regelungen anhand der ihnen zugewiesenen Nummer zu benennen. So lassen sich Verwechslungen mit den ähnlich klingenden GAP-SP-Maßnahmen vermeiden. Denn die Öko-Regelungen gehören zur ersten Säule der Agrarförderung, also zum Sektor der Direktzahlungen wie die Betriebsprämie (Einkommensgrundstützung). Sie werden im Rahmen des gemeinsamen Antrags für das jeweilige Antragsjahr beantragt. Es besteht also ein deutlicher Unterschied zu den Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von GAP-SP, die der zweiten Säule der Agrarförderung zugeordnet sind.

Aus dieser Zuordnung ergibt sich auch bei der Prämienverteilung der Vorrang der Öko-Regelungen gegen-

über den GAP-SP-Maßnahmen. Zudem sind Öko-Regelungen und GAP-SP-Maßnahmen, da aus unterschiedlichen Säulen der Agrarförderung stammend, miteinander weitestgehend kombinierbar.

Öko-Regelung und GAP-SP auf einer Fläche beantragen?

Wenn eine Öko-Regelung und ein GAP-SP-Programmteil parallel auf einer Fläche beantragt werden sollen, ist für eine mögliche Kombinierbarkeit immer ausschlaggebend, ob die Maßnahmen unterschiedliche Ziele und Wirkungen haben und daher unterschiedlich gestaltet sind oder ob sie gleichgerichtet und inhaltlich ähnlich sind. Daher kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

Es ist keine Kombination möglich, da die Maßnahmen in ihrer Wirkung gleichgerichtet sind und sich daher gegenseitig ausschließen. Zum Beispiel die Öko-Regelung 1b mit der Anlage von einjährigen Blühstreifen oder -flächen und mehrjährige GAP-SP-Saum- und Bandstrukturen. Oder aber die Öko-Regelung 6b mit dem Vertragsnaturschutz auf Grünland, da in beiden Maßnahmen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist. Logisch ist auch, dass Maßnahmen für Dauergrünland nicht auf Ackerflächen anwendbar sind und umgekehrt. Dies ist auch der häufigste Ausschlussgrund einer Kombination. →

Es besteht die Möglichkeit der Kombination unter dem Ausschluss der Kumulierung (Aufaddierung der Prämien). In diesen Fällen wird die Prämie der Öko-Regelung, da förderrechtlich vorrangig, in vollem Umfang gewährt und die Prämie der GAP-SP-Maßnahme um den entsprechenden Betrag gekürzt. Bestes Beispiel ist hier die Kombination aus GAP-SP-Ökoförderung und der Öko-Regelung 6 oder die Öko-Regelung 4 mit Vertragsnaturschutz auf Grünland Mähwiesen und Weiden/Artenreiches Grünland.

Es besteht die Möglichkeit der Kombination bei einer teilweisen Kumulierung. In diesen Fällen wird die Prämie der Öko-Regelung, da förderrechtlich vorrangig, in vollem Umfang gewährt und die Prämie der GAP-SP-Maßnahme um einen geringeren Betrag gekürzt. Dies betrifft konkret die Kombination aus GAP-SP-Ökoförderung und der Öko-Regelung 4. Es wird der volle Betrag der Öko-Regelung in Höhe von 100Euro/h ausbezahlt, während die Kürzung der Öko-Förderung lediglich 50 Euro/ha beträgt. Begründen lässt sich dieser Schritt dadurch, dass beide Maßnah-



Über die Ökoregelung 2 und den ergänzenden GAP-SP-Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (VK) soll die Integration von Leguminosen in die Fruchtfolge mit einem Mindestumfang von 10 Prozent gefördert werden. Während für die ÖR 2 noch kleinkörnige Leguminosen wie Klee ausreichend sind, benötigt es für GAP-SP VK bereits großkörnige Leguminosen wie hier die Erbse.
Fotos: Cypzirsch

Übersicht über die für das Antragsjahr 2025 angebotenen Öko-Regelungen				
Nr.	Öko-Regelung	Bezug	Vorgabe	Prämienhöhe
1a	Freiwillige Stilllegung von Ackerland	AF	Stilllegung von Flächen Flächengröße mind. 0,1 ha Selbstbegrünung oder aktive Begrünung mit mind. 5 dikotylen Arten	1 ha bzw. 0-1 % = 1 300 €/ha >1-2 % = 500 €/ha >2-8 % = 300 €/ha
1b	Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	AF	auf stillgelegten Ackerflächen nach ÖR1a, Streifenbreite 20 – 30 m, Abweichungen von Mindestbreite unschädlich, sofern überwiegend eingehalten, Flächengröße je Blühstreifen max. 1 ha Einsaat von Mischung aus Arten von Positivlisten bis 15.05.; Standzeit bis 31.12 bzw. 01.09. (Beantragung Folgejahr)	Prämie aus ÖR1a + 200 €/ha
1c	Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	D	keine Vorgaben zur Mindestgröße und zu Mindest- und Höchstbreiten für Streifen, Einsaat von Mischung aus Arten von Positivlisten bis 15.05. Standzeit bis 01.09.	200 €/ha
1d	Anlage von Altgrasstreifen/-flächen	DG	mind. 10 bis max. 20 % des jeweiligen Schlages, Flächengröße mind. 0,1 ha förderfähig maximal 20 % eines Schlages, Nutzung ab 01.09. des Antragsjahres mindestens in jedem 2. Jahr Empfehlung des jährlichen Wechsels der Altgrasfläche	1 ha bzw. 0-1 % der Betriebsfläche = 1000 €/ha; 1-3 % = 450 €/ha >3-6 % = 200 €/ha
2	Anbau vielfältiger Kulturen	AF	mind. 5 Kulturarten, je Kulturart mind. 10 % und max. 30 % Anteil, max. 66 % Getreide, mind. 10 % Leguminosen	60 €/ha
3	Beibehaltung eines Agroforstsystems auf Ackerland oder Dauergrünland	AF/DG	Gehölzanteil an der Gesamtfläche 2-40 % , mind. 2 Gehölzstreifen/Schlag, Breite der Streifen max.25 m, keine Mindestbreite, Abstand zwischen zwei Streifen 20-100 m, Holzernte nur im Januar, Februar oder Dezember zulässig	600 €/ha Gehölzstreifen
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	DG	Viehbesatz auf dem gesamten Dauergrünland des Unternehmens zwischen 0,3 und 1,4 RGV/ha im Durchschnitt des Kalenderjahres, Gesamtdüngung max. Äquivalent 1,4 RGV/ha; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)	100 €/ha
5	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten	DG	Nachweis vier regionaler Kennarten, Kennartenliste entspricht der des GAP-SP-Vertragsnaturschutz	210 €/ha
6a	Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz auf Acker- oder Dauerkulturflächen	AF/D	kein Einsatz chemisch-synthetischer PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen (mit Gemenge außer Ackerfutter), Sommerölsaaten, Feldgemüse, Hirse und Pseudogetreide im Zeitraum 01.01-31.08., in Dauerkulturen gilt 01.01-15.11.	150 €/ha
6b	Verzicht auf chem.-synth. PSM in Gras, Grünfütterpflanzen und Futterleguminosen auf Acker- oder Dauerkulturflächen	AF	kein Einsatz chemisch-synthetischer PSM in Gras, Grünfütterpflanzen und Futterleguminosen im Zeitraum 01.01.-15.11	50 €/ha
7	Erfüllung spezifischer Auflagen in NATURA-2000-Gebieten	AF/DG/D	Lage der Fläche im NATURA 2000-Gebiet, keine Entwässerungsmaßnahmen, keine Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabung	40 €/ha

AF= Ackerfläche, D=Dauerkultur, DG=Dauergrünland, PSM= Pflanzenschutzmittel



Bei aktiver Begrünung von ÖR1a-Flächen müssen mindestens 5 dikotyle Arten verwendet werden. Die Anforderungen der Öko-Regelung 1b gehen darüber hinaus, fördern aber die Begrünung der 1a-Flächen mit einem Aufschlag von 200 Euro/ha.

men zwar grundsätzlich gleichgerichtet sind, sich aber für Öko-Betriebe durch die Teilnahme an der Öko-Regelung zusätzliche Restriktionen im Hinblick auf den Viehbesatz und den zulässigen Einsatz organischer Düngemittel ergeben.

Es ist eine Kombination unter voller Kumulierung der Prämien möglich. Dies betrifft vor allem die Öko-Regelungen 2 und 5, die sich fast beliebig mit den entsprechenden GAP-SP-Programmteilen kombinieren lassen.

Sonderfälle sind „GAP-SP-TopUps“

Einen Sonderfall stellen die GAP-SP-Programmteile „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ dar. Diese sind gezielt als Ergänzungen („Top-Ups“) zu den Öko-Regelungen 2 und 4 konzipiert. Die Prämien werden hier voll kumuliert.

Der GAP-SP-Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ ist inhaltlich nahezu identisch mit der Öko-Regelung 2. Allerdings können Leguminosen nur über großkörnige Leguminosen oder Gemengen mit diesen erfüllt werden. Dafür wird zusätzlich zur Prämie der Öko-Regelung (60 Euro/ha) ein Aufschlag von 45 Euro/ha gewährt, so dass 105 Euro/ha möglich sind. Hier sind die Betriebe im

Vorteil, die bereits an EULLa-VK teilgenommen haben (letzte Verträge sind Ende 2024 ausgelaufen) und auch bisher schon ihre Leguminosen über Körnerleguminosen wie Ackerbohnen oder Erbsen erfüllt haben. Würde dies aber über Klee gras oder Luzerne geregelt und soll so beibehalten werden, ist man rein auf die Öko-Regelung 2 und damit 60 Euro/ha beschränkt.

Ähnlich gelagert ist der Fall bei der Öko-Regelung 4 und dem GAP-SP-Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EG). Die Öko-Regelung 4 bildet die Basis für die GAP-SP-Maßnahme, so dass die Prämiensätze ebenfalls aufaddiert werden.

Die Zuordnung der Öko-Regelungen zu den Direktzahlungen ermöglicht Kombinationsmöglichkeiten, die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (GAP-SP) in der Vergangenheit so nicht möglich waren. Innerhalb von GAP-SP werden die Prämiensätze grundsätzlich nicht aufaddiert. So ist zwar eine Teilnahme an zwei Programmteilen möglich, gewährt wird jedoch nur die höherwertige Prämie. Über die Öko-Regelung 4 und 5 sind ehemalige Agrarumweltmaßnahmen Bestandteil der Direktzahlungen der ersten Säule.

Die Öko-Regelung 4 ist neben „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ vollständig kombinierbar mit „Vertragsnaturschutz Kennarten“. Bei der Kombination mit „Ökologische Wirtschaftsweise“ (Öko-Förderung) erfolgt ein Abzug von 50 Euro bei der Bioprämie. Bei der Kombination der Öko-Regelung 4 mit den Vertragsnaturschutzmodulen „Mähwiesen und Weiden“ sowie „Artenreiches Grünland“ wird die Prämie der Öko-Regelung ausgezahlt, der Betrag jedoch bei der Gewährung der VN-Prämie von dieser abgezogen. Ein Zusatznutzen über die VN-Prämie hinaus ist in diesen Fällen also nicht gegeben.

Erfassung der Kennarten auf Grünland durch den Antragsteller

Bei der Öko-Regelung 5 „Nachweis vier regionaler Kennarten auf Grün-

land“ handelt es sich um das ehemalige Vertragsnaturschutzmodul „Kennarten - Mähwiesen und Weiden“. Inhaltlich gibt es keine Unterschiede, die Kennartenliste wie das Erfassungsschema sind identisch. Allerdings gibt es hier keine Erstbegehung durch die Vertragsnaturschutzberatung. Die Erfassung der Arten liegt komplett in der Verantwortung des Antragstellers.

Als Hilfestellung wird voraussichtlich bei der Auswahl der Schläge im

AUF EINEN BLICK

Mit den Öko-Regelungen stehen bundesweit einheitliche, freiwillige Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung, die von den Betrieben bedingt durch die einjährige Laufzeit flexibel in Anspruch genommen werden können. Es ist sinnvoll, sich mit den Öko-Regelungen und deren Kombinierbarkeit mit GAP-SP-Maßnahmen zu befassen.

Flächennutzungsnachweis die mögliche Begehungssache auf Grundlage der Schlaggeometrie vorgeblendet. Die Öko-Regelung 5 ist für das Antragsjahr 2026 mit 210 Euro/ha etwas niedriger als in den beiden Vorjahren (240 Euro/ha) bewertet und mit allen GAP-SP-Programmteilen außer dem Vertragsnaturschutz Kennarten voll kombinierbar.

Besonderheit der ÖR1a ab dem Antragsjahr 2026

Ab dem Antragsjahr 2026 gibt es für Unternehmen mit weinbaulich genutzten Flächen eine Besonderheit: Diese Betriebe können die 1-ha-Regelung in Anspruch nehmen, auch wenn die Ackerfläche des Unternehmens unter der Grenze von 10 ha liegt. Beispielhaft kann somit ein Unternehmen mit 5 ha bestockter Rebfläche einen ganzen Hektar mit dem Fördersatz von 1 300 Euro/ha nutzen, auch wenn keine weiteren Ackerflächen über die 10 ha hinaus zur Verfügung stehen. ■

Tabelle 2: Gegenüberstellung Öko-Regelungen und GAP-SP-Maßnahmen		
	Öko-Regelung	GAP-SP-Programmteil
Zuordnung innerhalb der Agrarförderung	Erste Säule/ Direktzahlungen	Zweite Säule/ Agrarumweltmaßnahmen
Teilnahme	freiwillig	freiwillig
Laufzeit der Verpflichtung	1 Jahr (jeweiliges Antragsjahr)	5 Jahre
Beantragung	Gemeinsamer Antrag, Stichtag 15. Mai	GAP-SP-Antragsverfahren (Juni/Juli)
Basis der Verpflichtung	Antrag	Antrag mit folgendem Bewirtschaftungsvertrag